

# S A T Z U N G

## des Internationalen Aero-Philatelisten Club „Otto Lilienthal“ e.V. Berlin 1927

### § 1

#### Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

Der im Jahre 1927 in Berlin gegründete Verein führt den Namen: Internationaler Aero-Philatelisten Club „Otto Lilienthal“ e.V. Berlin 1927.

Nachfolgende Kurzform: IAPC „Otto Lilienthal“.

Der IAPC ist Mitglied der Fédération Internationale des Sociétés Aérophilatéliques (FISA) und des Verbandes Berliner Philatelisten-Vereine e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

Der IAPC hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2

#### Zweck

Der IAPC bezweckt die Förderung der Aero- und Astrophilatelie, des Sammelns postalischer Luft- und Raumfahrtdokumente, die Forschung auf diesen Gebieten, die Veröffentlichung der Ergebnisse, die Weiterbildung des Nachwuchses und die Heranbildung qualifizierter Kräfte zu Jury- und Experten-Mitgliedern auf nationaler und internationaler Ebene.

Ferner wird das Wissen seiner Mitglieder durch philatelistische Vorträge über die übrige Philatelie gefördert. Der IAPC trägt zur Förderung der Völkerverständigung, grenzüberwindend und völkerverbindend bei; dies kommt in den zahlreichen internationalen Begegnungen anlässlich von Luftpost-Ausstellungen und Kongressen zum Ausdruck. Auch wird die Heimatpflege auf aerophilatelistischem Gebiet gefördert und erforscht.

### § 3

#### Mitglieder

Mitglied des IAPC kann jeder unbescholtene Bürger des In- und Auslandes werden; Mitglieder unter 18 Jahren können als „Jugendliche“ geführt werden.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über sie entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, die drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, also bis 30. September, per Einschreiben der Geschäftsstelle / Sekretariat mitgeteilt sein muß oder durch Vorstandsbeschluß wegen

vereinsschädigendem Verhalten, d.h. bei Nichtzahlung der Beiträge oder Verstoß gegen andere Verpflichtungen bzw. wegen anderer Vorkommnisse gegenüber dem IAPC, die begründet sein müssen. Einspruchsmöglichkeit ist beim Vorstand innerhalb von vier Wochen gegeben.

Mitglieder, die sich ganz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, verdienstvolle Präsidenten mit dem Titel „Ehrenpräsident“ ausgezeichnet werden.

Für besondere Verdienste um die Aerophilatelie kann die vom IAPC gestiftete „Otto Lilienthal-Medaille“ vergeben werden. Für außerordentliche Verdienste um die Aerophilatelie kann der vom IAPC gestiftete „Dr.-Ernst-Raab-Gedächtnispreis“ zuerkannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) Anträge zu stellen,
- b) Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
- c) an dem Tausch- und Rundsendeverkehr teilzunehmen,
- d) an den Vereinszusammenkünften Gäste einzuführen.
- e) Der IAPC unterhält verschiedene Dienste, wie ein mindestens viermal jährlich erscheinendes Club-Rundschreiben, Eilmeldungen über bevorstehende Flüge usw., einen Rundsende- und Beschaffungsdienst und eine Stelle zur Verwertung von Sammlungen.
- f) Club-Organ ist „Die Luftpost“. Den Mitgliedern stehen jährlich in diesen Heften vier Gratis-Anzeigen für Tauschwünsche zur Verfügung.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung festlegt. Der Vereinsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 5 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Geschäftsführer (Clubsekretär) jährlich, jeweils im April einberufen. Die Wahlen finden alle drei Jahre statt, sie erfolgen in geheimer Abstimmung, sie können auch durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Sämtliche Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Zusammenkunft schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können, ist möglich. Voraussetzung, das Mitglied hat seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt. Die Vertretungsvollmachten sind bei Beginn der Hauptversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Der Beschlußfassung der Hauptversammlung unterliegen:

- a) die Wahl des Präsidiums,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Clubs,

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Auf einer Hauptversammlung gefaßte Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Geschäftsführer / Clubsekretär,
- d) dem Schatzmeister und
- e) dem stellv. Schätzmeister.

Ein Beirat von mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern steht dem Präsidium zur Seite.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie werden jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

## **§ 7 Rundsendungen**

Der IAPC befaßt sich nicht mit geschäftlichen Tätigkeiten. Um seinen Mitgliedern jedoch die Möglichkeit zu geben, ihre Sammlungen zu vervollständigen, kann er zu den Zusammenkünften Berufphilatelisten zulassen. Desgleichen kann der IAPC Mitglieder beauftragen, Einlieferungen für Rundsendungen zusammenzustellen. Ob und in welcher Höhe dafür der Clubkasse eine Anerkennungsgebühr zu leisten ist, bestimmt der Vorstand. Der IAPC übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben.

## **§ 8 Geschäftsjahr, Erfüllungsort**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle / Sekretariat in Berlin.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 27.3.1990

Der IAPC wurde am 25. Oktober 1991 unter Nr. 95 VR 11412 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.